

Organisatorischer Brandschutz im Betrieb: Warum die Brandschutzorganisation für Sie immer wichtiger wird

Inhalt	Seite
Die Brandschutzordnung und das Brandschutzkonzept: Auf dieser Basis bauen Sie auf	2
Folgende Sicherheitsbereiche muss Ihr Brandschutzkonzept berücksichtigen	3
So bauen Sie eine Brandschutzordnung auf	7
So wird die Brandschutzordnung erstellt und umgesetzt: Aufgaben, Maßnahmen, Zeitplan und Zuständigkeiten	10
Vorkehrung ist wichtig: Diese präventiven Maßnahmen sollten Sie berücksichtigen	11
Wie Sie alle Beschäftigten einbeziehen	13
Wichtige Instrumente der Brandschutzprävention: Alarm- und Feuerwehrplan, Rettungs- und Fluchtpläne	18

Der Beitrag liefert Ihnen wichtige Informationen zum vorbeugenden Brandschutz im Unternehmen: vom Brandschutzkonzept über Brandschutzorganisation bis hin zu den Alarm- und Rettungsplänen. Denn mit der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien rückt der Brandschutz verstärkt in den Fokus des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Ihr Nutzen



Michael Kolbitsch

Ingenieur für Maschinenbau, ist freiberuflicher Berater für betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutz in Unternehmen. Darüber hinaus arbeitet er als Auditor und Dozent. Er berät vor allem Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen, im Maschinenbau sowie in der Papier- und Druckindustrie.

Ihr Experte

Die Brandschutzordnung und das Brandschutzkonzept: Auf dieser Basis bauen Sie auf

Anforderungen aus Bauordnungsrecht

Bauherren und Betreiber von baulichen Anlagen müssen bautechnische Mindestanforderungen erfüllen, damit Brände verhütet werden. Für Sonderbauten wie Industriebauten, Verkaufsstätten oder Krankenhäuser verlangen die Bauämter als Genehmigungsgrundlage deshalb ein Brandschutzkonzept des Bauherrn. Das erstellt in der Regel ein Architekt oder Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz.

Dies gilt nicht nur **bei Neubauvorhaben**, sondern auch **bei wesentlichen Änderungen** bestehender Bauten. Die Umsetzung der genehmigten Brandschutzkonzepte wird durch Brandschauen oder Brandbegehungen in regelmäßigen Abständen kontrolliert.



WICHTIG: Die Bauprüfungsordnungen der Bundesländer enthalten einen Katalog von Inhalten und formellen Anforderungen an ein Brandschutzkonzept. Das Konzept für Ihr konkretes Bauvorhaben muss nur die Angaben enthalten, die für seine Beurteilung notwendig sind.

Strukturen und Prozesse beschreiben

Kernbestandteile des vorbeugenden Brandschutzes sind die Bereiche Brandverhütung und das Verhalten von Personen im Brandfall. Die dafür notwendigen Strukturen und Prozesse müssen Sie für Ihr Unternehmen mit dem Brandschutzkonzept beschreiben.

Es basiert auf Ihrer Brandrisikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung (siehe hierzu Beitrag B 74 „Technischer Brandschutz“ in diesem Praxishandbuch). Erst wenn das Brandschutzkonzept amtlich genehmigt wurde, kann ein Unternehmen überhaupt den Betrieb aufnehmen.

Das Brandschutzkonzept muss folgende Punkte berücksichtigen:

- Bewertung der Bau- und Betriebsgenehmigungen
- Analyse der internen Brandschutzorganisation
- Bestimmung der verantwortlichen Personen
- Alarmierungskonzept sowie Evakuierungsplan
- Handlungsanweisung für jede Brandschutzfunktionsstelle
- Unterweisungen der Beschäftigten

Um Maßnahmen des präventiven Brandschutzes festzulegen, müssen Sie zunächst mit einer Brandrisikoanalyse bzw. Gefährdungsbeurteilung die tatsächliche Brandgefährdung ermitteln. Die Brandgefährdung wird dabei – nach den Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 – in 3 Stufen eingeteilt.

**3 Stufen der
Brandgefährdung**

Folgende Sicherheitsbereiche muss Ihr Brandschutzkonzept berücksichtigen

Im Detail unterscheiden sich die behördlichen Anforderungen an Brandschutzkonzepte (und auch Brandschutzordnungen) geringfügig von Bundesland zu Bundesland. Doch es überwiegen die Übereinstimmungen. Die Anforderungen sollen im Folgenden am Beispiel Hessens dargestellt werden.



Das Brandschutzkonzept und darauf aufbauend die Brandschutzordnung müssen vor allem folgende 11 Sicherheitsbereiche berücksichtigen:

**11 Bereiche
berücksichtigen**

1. System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte so- wie System der Rauchabschnitte

Brandabschottungen (z. B. Feuerschutzabschlüsse oder feuerwiderstandsfähige Wände und Decken) haben die Aufga-

be, eine Ausdehnung von Bränden zu verhindern. Rechtliche Grundlagen können Unternehmen u. a. der Industriebaurichtlinie, dem Bauordnungsgesetz sowie der DIN4102 („Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“) entnehmen.

2. Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen

2 unabhängige Rettungswege

Die gesetzlichen Vorgaben sehen 2 voneinander unabhängig nutzbare Rettungswege vor, wobei ein Rettungsweg die Anleitermöglichkeit der Feuerwehr sein kann. Die Ausführung muss sich nach der Nutzung, Einrichtung, Grundflächen der Räume sowie der Anzahl der üblicherweise anwesenden Personen richten. Rechtliche Grundlagen bilden hier u. a. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Musterbauordnung und Industriebaurichtlinien. Die Kennzeichnung von Rettungswegen muss ein Unternehmen gemäß Bauordnung und der ASR A1.3 (früher BGV A8) ausführen.

3. Nachweis über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall; Angabe der Lauflinie und Länge der Lauflinie

Maximal 35 m

Grundsätzlich müssen Rettungswege rauchfrei bleiben (DIN 18095), frei von Brandlasten und immer benutzbar sein. Bei der Bemessung der Lauflinie ist nur der tatsächliche Weg (keine Luftlinie) maßgeblich. Rettungswege dürfen nach Musterbauordnung höchstens 35 m lang sein. Weitere objektspezifische Vorschriften (z. B. Industriebaurichtlinie, Verkehrsstätten-, Verkaufsstättenverordnung und ArbStättV) muss ein Unternehmen zusätzlich beachten.

4. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen

Haustechnische Anlagen und Leitungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Entstehung und Ausbreitung von Feuer

und Rauch verhindert wird. Nähere Angaben und Gestaltungsgrundlagen finden Sie in der Musterbauordnung, Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, DIN 4102 und den Prüfnormen DIN-VDE-Bestimmungen ausgeführt.

5. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung

Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher gestaltet sein. Eine Übertragung von Feuer und Rauch muss bei Durchführungen durch (feuerbeständige) Wände und Decken auf jeden Fall verhindert werden. Vorgaben zur Lage, Anordnung und Ausführung von Lüftungsanlagen finden Sie in der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie, DIN 18017, DIN 4102 sowie der Musterbauordnung.

**Betriebssicher und
brandsicher**

6. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreiheit von Rettungswegen

Bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen Rauchabzugsfläche und Luftwechselraten nach DIN 18232 berechnet werden. Rauchmelder, sind auf jeder Etage des Gebäudes festzulegen und in die Grundrisspläne einzutragen. Weitere Hinweise finden Sie in der VdS-Richtlinie 2098.

7. Die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektro-akustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage)

Alarmierungs- und Gefahrenmeldeanlagen sollen Gefahren schon bei ihrer Entstehung, analysieren und melden. Im Merkblatt „Alarmierungseinrichtungen, Hinweise für Planung und Ausführung“ vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und Sport sind Grundlagen aufgeführt. Weitere Quellen sind u. a. DGUV-Regel 105-001 (früher BGR 134), DIN 33404-3, DIN VDE 0833 sowie ggf. die Muster-Verkaufsstättenverordnung und die Schulbaurichtlinie.